

BStGer BV.2024.9 vom 11. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2024.9

FR: TPF BV.2024.9 du 11 juin 2024

IT: TPF BV.2024.9 del 11 giugno 2024

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR); aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 StBOG ist die Verfahrenssprache Deutsch, Französisch oder Italienisch. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (TPF 2018 133 E. 1 m.w.H.). Davon abzuweichen besteht hier kein Grund. Der vorliegende Beschluss ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn die Beschwerdeführerinnen die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht haben.

E. 2

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet das VStrR Anwendung (Art. 1 VStrR). Die Bestimmungen der StPO sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1).

E. 3.1

Gemäss den Marginalien zu Art. 26 und 27 VStrR kann gegen Untersuchungshandlungen Beschwerde geführt werden. Das VStrR unterteilt die Untersuchungshandlungen in Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und sonstige Untersuchungshandlungen (LEONOVA, Basler Kommentar, 2020, N. 2 zu Art. 26 VStrR). Der Begriff der Untersuchungshandlungen erstreckt sich grundsätzlich auf alle Handlungen der Verwaltung, die in Anwendung der Art. 32 bis 72 VStrR vorgenommen werden, bevor die Untersuchung formell abgeschlossen ist. Diese Handlungen können Anlass zu

- 7 -

einer Beschwerde nach Art. 26 (Zwangsmassnahmen) oder Art. 27 VStrR (sonstige Untersuchungshandlungen) geben (BGE 128 IV 219 E. 1.2). Bei sonstigen Untersuchungshandlungen bzw. mit ihnen zusammenhängenden Amtshandlungen sowie

Säumnis kann gemäss Art. 27 Abs. 1 VStrR beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung Beschwerde geführt werden. Gegen den Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall fochten die Beschwerdeführerinnen eine «verfahrensleitende Verfügung» des EFD vom 30. April 2024 an, mit welchem das Rechtshilfeersuchen der Bundesanwaltschaft vom 14. März 2024 gutgeheissen wurde. Diese Verfügung erging nach Erlass des Strafbescheides vom

E. 3.3

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Sämtliche von den Beschwerdeführerinnen gestellten Anträge betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung und vorsorgliche Massnahmen werden mit dem Nichteintretensentscheid gegenstandslos und sind entsprechend abzuschreiben.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung aufzulegen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG analog). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.